

Information zur Betriebsrente (längere Krankheit)

Arbeitgeber

 (Name der Firma)

 (Straße, Haus-Nr.)

 (Postleitzahl, Ort)

Arbeitnehmer

 (Vorname, Name, Geburtsdatum)

 (Straße, Haus-Nr.)

 (Postleitzahl, Ort)

 (Personalnummer)

 (Betriebsseintritt)

 (Telefonnummer)

 (Email-Adresse)

Die Beratung/Information erfolgt durch: _____

Die nachfolgend dokumentierte Information erfolgt im Auftrag des Arbeitgebers. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die die beim Arbeitgeber bestehenden Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er über diesen eingeschränkten Umfang der Beratung informiert wurde.

Gem. § 3 EntgFG hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung bei einer maximal 6 Wochen andauernden Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit. Gesetzlich Krankenversicherte haben gem. § 44 SGB V Anspruch auf Krankengeld, wenn Sie aufgrund von Krankheit länger als 6 Wochen arbeitsunfähig sind. Grundsätzlich ruht das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der 6 Wochen Lohnfortzahlung.

Für vorhandene Betriebsrentenzusagen bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten (bitte eine Variante ankreuzen):

1.) **Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen:**

Ich bin darüber informiert worden, dass ich gem. § 1a Abs. 4 BetrAVG während des Bezuges von Krankengeld das Recht habe, meine Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

2.) **Fortsetzung der Versorgung bei Reaktivierung des Arbeitsverhältnisses:**

Ich bin darüber informiert worden, dass ich meine Versorgung bei Genesung und Reaktivierung meines Arbeitsverhältnisses ohne steuerrechtliche oder versicherungsvertragliche Konsequenzen wieder in Kraft setzen kann. Ich kann die Versorgung zu den vor der Zeit des Krankengeldbezuges vereinbarten Bedingungen weiterführen, auch wenn ich während der Krankenzzeit keine Beiträge geleistet habe.

3.) **Nachdotierung nach Reaktivierung:**

Über die Möglichkeit, Nachdotierungen steuerfrei für die Kalenderjahre vorzunehmen, in denen das Dienstverhältnis geruht hat, bin ich informiert worden. Sofern ich hiervon Gebrauch machen möchte, werde ich meinen Arbeitgeber hierüber in Kenntnis setzen.

 (Ort, Datum)

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Informierenden)

 (Unterschrift des Arbeitnehmers)

Auswirkungen einer längeren Krankheit auf Ihre Betriebsrente:

Dadurch dass Sie länger als 6 Wochen bedingt durch eine Krankheit arbeitsunfähig sind, wird aus Ihrem aktiven Arbeitsverhältnis ein Ruhendes (§ 3 EntgFG). Als gesetzlich Krankenversicherter erhalten Sie gem. § 44 SGB V Krankengeld während des ruhenden Arbeitsverhältnisses. Auch als privat Krankenversicherter haben Sie evtl. den Bezug von Krankengeld bei Abschluss Ihrer Krankenversicherung mit eingeschlossen, so dass Ihnen Krankengeld zusteht. Unabhängig vom Bezug von Krankengeld haben Sie bereits jetzt eine Handlungsoption.

Sie können gem. § 1a BetrAVG Ihren Vertrag während Ihrer Krankenzzeit, sprich während Ihr Arbeitsverhältnis ruht, mit eigenen Beiträgen weiter fortführen. Dies müssen Sie Ihrem Arbeitgeber bekannt geben, damit der dies an die Versicherungsgesellschaft weitergeben kann.

Berufsunfähigkeitsversicherungen sind i.d.R. reine Risikoversicherungen, deren Schutz erlischt, wenn die Beiträge nicht mehr fließen. Wenn Sie der gesamte Beitrag Ihrer Betriebsrente während des Bezugs von Krankengeld finanziell zu sehr belasten sollte, sprechen Sie mit Ihrem Berater, ob Sie nur den Risikobeitrag zur Aufrechterhaltung Ihres Berufsunfähigkeitsschutzes weiterzahlen können, damit Ihnen diese Risikoabsicherung nicht verloren geht.

Wenn Sie Ihren Vertrag während der Krankenzzeit nicht bedienen möchten, so wird er beitragsfrei gestellt. Wenn Sie wieder in den aktiven Dienst zurückkehren, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Versorgung zu den vor der Krankheit gültigen Bedingungen wieder weiter zu besparen.

Seit 1. Januar 2018 besteht die Möglichkeit, Nachdotierungen steuerfrei für die Kalenderjahre vorzunehmen, in denen das Dienstverhältnis geruht hat. Hierfür können 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) im Zeitpunkt der Nachdotierung nach § 3 Nr. 63 EStG zusätzlich aufgewandt werden, maximal jedoch für 10 Kalenderjahre. Berücksichtigung finden nur ganze Kalenderjahre (01.01. – 31.12.) im ersten Dienstverhältnis, in denen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, die Nachzahlung kann ebenfalls nur im ersten Dienstverhältnis erfolgen.